

Satzung der Stadt Witten zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom (Beitragsatzung OGS) vom 25.09.2009 *

Der Rat der Stadt Witten hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW, SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 07.09.2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragserhebung/Teilnahme

- (1) Die Stadt Witten erhebt für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) nach dem Schulgesetz für das Land NRW (SchulG) einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ist freiwillig.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser Elternteil beitragspflichtig.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Nach § 7 Abs. 1 Schulgesetz NRW beginnt das Schuljahr am 01.08. des laufenden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet es im laufenden Schuljahr aus (Wegzug oder Schulwechsel), so gelten als Beitragszeitraum nur die tatsächlichen Betreuungsmonate lt. Betreuungsvertrag.

Der Beitragszeitraum endet spätestens mit Verlassen der Schule.

- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, für den ein Betreuungsvertrag besteht.

Die Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag mit einer offenen Ganztagschule besteht. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS nicht berührt und besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

* in der Fassung vom 17.02.2012, 11.05.2017 und 21.06.2019

§ 4 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Beiträge zu entrichten.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern/ für das Pflegekind) ist der Elternbeitrag, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe ergibt, zu zahlen, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(3) Besucht mehr als ein Kind der/s Beitragspflichtigen nach § 2 gleichzeitig eine offene Ganztagschule in Witten, so wird für das 1. Kind der volle Elternbeitrag erhoben. Für das 2. Kind sind 25% des vollen Elternbeitrages zu zahlen. Das 3. und jedes weitere Kind sind von der Beitragspflicht befreit.

Besucht mehr als ein Kind der/des Beitragspflichtigen nach § 2 gleichzeitig in Witten eine Tageseinrichtung für Kinder oder Kindertagespflege und eine offene Ganztagschule, so ist für ein Kind, das die OGS besucht, ein Beitrag in Höhe von 25% des Beitrages der jeweiligen Einkommensgruppe zu zahlen. Jedes weitere Kind, das eine OGS besucht, ist von der Beitragspflicht befreit.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(5) Der Träger einer OGS kann von den Eltern ein Entgelt für die Mittagsverpflegung verlangen

§ 5 Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862 zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes v. 31.07.2016 BGBl. I S. 1914) und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte und, Unterhaltsleistungen, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das staatliche Kindergeld ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) bleibt bis zu den in § 10 BEEG genannten Beiträgen als Einkommen unberücksichtigt.

Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (Beamtenzuschlag). Für das dritte und jedes weitere kindergeldberechtigte, im Haushalt des Beitragspflichtigen lebende Kind, ist ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG in voller Höhe von dem, nach diesem Absatz ermittelten, Einkommen, abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das tatsächliche Einkommen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt wird. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satz 1 nicht feststeht, erfolgt eine vorläufige Beitragserhebung auf der Basis des voraussichtlichen Jahreseinkommens. Ergibt sich eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres, frühestens mit Beginn der Beitragspflicht, neu festzulegen

(3) Die Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des höchsten Betrages verpflichten.

(4) Beitragspflichtige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Form von Arbeitslosengeld II – Sozialgesetzbuch II-, Leistungen nach § 8 Nr.1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kindergeldzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen – ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe- der ersten Einkommensstufe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der OGS dem Schulträger unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Schulträger (Stadt Witten) schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Sinne der Beitragsgerechtigkeit vorgenommen werden.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten

§ 7 Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Ergibt sich bei Überprüfung und/ oder nach Vorlage der Nachweise des tatsächlichen Einkommens ein anderer Beitrag, ist dieser rückwirkend ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres, frühestens mit Beginn der Beitragspflicht, neu festzusetzen.

§ 8 Fälligkeiten

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 5. des betreffenden Monats fällig.

§ 9 Beitreibung

Die Beiträge können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Datenschutz

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund § 90 Abs. 2 und 4 SGB VIII.

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nur für den Zweck der Bewertung einer Beitragserhebung verwendet. Die Verarbeitung erfolgt maschinell. Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt. Eine Übermittlung der für die Überwachung des Zahlungsverkehrs erforderlichen Daten erfolgt ausschließlich an das Amt für Finanzwesen.

Bei der Verarbeitung der Daten werden die personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, die zur Gewährleistung des Schutzes der personenbezogenen Daten erforderlich sind und insbesondere den Zugriff Unbefugter auf diese Daten verhindern.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Witten zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 11.06.2007 außer Kraft.